

Änderungen:

Seite 1 – Beschlussvorschlag 1, 2 und 3

Seite 7 – 1. Antragsvolumen

Seite 8 – 3.2 Ranking

Seite 8 – 4.1 Bedarf an Personalstellen

Änderung Anlagen A durch Änderungsblatt



hallesaale
HÄNDELSTADT

Beschlussvorlage

TOP:

Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02542**

Datum: 13.07.2026

Bezug-Nummer.

PSP-Element/ Sachkonto:

Verfasser: Fachbereich Bildung

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	30.06.2026	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale) für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis 31.12.2027

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Ablehnung der Anträge der laufenden Nummern 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen für das Jahr 2028 gemäß Anlage A - **Änderungsblatt**.
2. die Verteilung der Haushaltsmittel für die Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe:

in Höhe von 256.640,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2026,
in Höhe von 494.730,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2027,

auf die einzelnen Dezentralen Jugendbüros gemäß Anlage A - **Änderungsblatt**.
3. die Förderung bzw. Teilförderung der Anträge der in Anlage A – **Änderungsblatt** unter den laufenden Nummern 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen für die Jahre 2026 bis 2027 (Zeitraum vom 01.07.2026 bis 31.12.2027), entsprechend den Vorschlägen „Förderung (Personal- und Sachausgaben)“ in Euro sowie in h/Wo, unter dem Haushaltsvorbehalt.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Eine kostengünstigere Alternative bei gleichem Leistungsumfang und gleicher Zielsetzung existiert derzeit nicht. Lt. § 74 Abs. 4 SGB VIII soll bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist fö

Folgen bei Ablehnung

Bei Ablehnung würden den Zielgruppen die bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen verwehrt werden. Hieraus kann ein später erhöhter Hilfebedarf bei den jungen Menschen erwachsen, dem mittels intervenierender Maßnahmen kostenintensiver begegnet werden müsste.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2026 2027	256.640,00 494.730,00	1.36301.01 1.36301.01
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2026 2027	256.640,00 494.730,00	1.36301.01 1.36301.01

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung:		Stellenreduzierung:
Familienverträglichkeit:	☒ ja	
Gleichstellungsrelevanz:	☐ ja	

Klimawirkung:	☐ positiv	☒ keine	☐ negativ
---------------	----------------------------------	---	----------------------------------

Haushaltskonsolidierungsrelevant	☒ ja	☐ nein
----------------------------------	--	-------------------------------

Erläuterung:

Es handelt sich um eine Aufgabe im pflichtigen Ermessen. Bei allen Maßnahmen mit einem Eigenanteil von weniger als 10 % wird die Vorschlagsumme um den fehlenden Eigenanteil reduziert. Durch die strikte Einforderung des Eigenanteils verteilt sich das finanzielle Risiko der Maßnahme. Die Wirtschaftlichkeit steigt, da Antragstellende eigenes Geld investieren müssen. Sie fördert eine realistischere, detailliertere Planung, bessere Ausgabenschätzungen sowie eine wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung. Somit trägt diese Maßnahme zu einer nachhaltigeren Haushaltskonsolidierung bei.

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Zur Verfügung stehende Mittel:

Haushaltsjahr 2026

Bis zur Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2026 (Stadtratsbeschluss VIII/2026/02385 vom 25.03.2026) steht dieser Beschluss unter Haushaltsvorbehalt. Von einem Haushaltsvorbehalt wird üblicherweise gesprochen, wenn eine bestimmte Maßnahme unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmitteln steht.

Im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz stehen im Jahr 2026 unter Haushaltsvorbehalt insgesamt 4.173.450,00 EUR unter den Transferaufwendungen im Sachkonto „Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe“ zur Verfügung (Planansatz). Um die Förderung der Dezentralen Jugendbüros für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis 31.12.2026 (6 Monate) umzusetzen, werden davon **256.640,00 EUR** benötigt, die im Produkt 1.36301, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bereitstehen.

Haushaltsjahr 2027

Bis zum Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2027 und dessen Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt steht dieser Beschluss unter Haushaltsvorbehalt. Von einem Haushaltsvorbehalt wird üblicherweise gesprochen, wenn eine bestimmte Maßnahme unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmitteln steht.

Mehrfjährige Förderungen der Dezentralen Jugendbüros sind nach Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen durch die Schaffung Dezentraler Jugendbüros nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der letzten Fassung vom 03.11.2025, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), Nr. 25/2025 am 14.11.2025 (Förderrichtlinie) möglich. Somit können längerfristige Bindungen im Rahmen der verfügbaren Budgets eingegangen werden, welche für die jeweiligen Planjahre gelten. Als Orientierungsrahmen dient die mittelfristige Planung. Diese wird durch die Haushaltsplanung für die jeweiligen Planjahre konkretisiert.

Entsprechend der Haushaltssatzung 2027 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2027 im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz insgesamt 4.173.450,00 EUR zur Verfügung (Planansatz). Um die Förderung der Dezentralen Jugendbüros für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 (12 Monate) umzusetzen, werden davon **494.730,00 EUR** benötigt, die bereitstehen.

Personelle Auswirkungen: **keine**

Begründung:

Gemäß der durch den Stadtrat beschlossenen Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe) für die Jahre 2022 - 2025, Nr. 11.3.7 (Beschluss VII/2020/03106 vom 26.05.2021), wurde die Stadt Halle (Saale) beauftragt, ein dauerhaftes offenes Beratungs- und Unterstützungsangebot mit zielgruppengerechten Angeboten für individuell benachteiligte (i. S. d. § 13 SGB VIII) und schwer erreichbare junge Menschen (i. S. d. § 16h Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) im gesamten Stadtgebiet anzubieten.

Seit dem 01.07.2022 wird die Maßnahme „Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale)“ in Kooperation mit dem Jobcenter Halle (Saale) umgesetzt. Die Zusammenarbeit basiert auf dem erstmals am 02.12.2021 vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept „Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale)“ sowie dem Arbeitsbündnis Jugend und Beruf der Stadt Halle (Saale). Unter dem Projektnamen „go! Halle“ fungieren die Jugendbüros als niedrigschwellige Anlaufstellen für schwer erreichbare und individuell beeinträchtigte Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 25 Jahren, die Unterstützung im Alltag sowie beim Übergang von der Schule in den Beruf benötigen. Die dezentralen Jugendbüros „go! Halle“ sind in den ISEK–Sozialräumen Hallescher Süden, Hallescher Westen, Hallescher Norden und Innere Stadt verankert. Sie haben feste Standorte im jeweiligen Quartier und bereichern die Angebotsstruktur durch ihre professionelle Arbeit vor Ort.

Gemäß der durch den Stadtrat beschlossenen Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2026-2029, Nr. 5.3 i. V. m. Nr. 11.1.1 (Beschluss VIII/2024/00657 vom 26.03.2025), sollen diese Maßnahmen weiterhin angeboten und fortgesetzt werden.

Die Evaluation der Maßnahme in der gesamten Förderlaufzeit ab 01.07.2022 zeigt, dass die Zielindikatoren in allen Jugendbüros stets vollumfänglich erreicht wurden und in der momentanen Förderphase bis 30.06.2026 überdurchschnittliche Werte aufweisen. Die Aussagen der Sachberichte verdeutlichen, dass die sozialpädagogische Unterstützungsarbeit durch die Jugendbüros und die (Re)Integration der Zielgruppe in die Systeme der Bildung und sozialen Sicherung erfolgreich umgesetzt wird. Mit seinen fast 800 erreichten jungen Menschen im Gesamtförderzeitraum stellt es ein erfolgreiches Unterstützungsangebot für schwer erreichbare junge Menschen am Übergang zwischen Schule und Beruf in der Stadt Halle (Saale) dar. So konnten folgende messbare und nachhaltige Erfolge¹ erzielt werden:

Insgesamt wurden 30 % der teilnehmenden jungen Menschen erfolgreich in das Leistungs- und Sicherungssystem integriert. Besonders hervorzuheben ist, dass ca. 200 Teilnehmende, die von Wohnungslosigkeit bedroht bzw. wohnungslos waren, in eine eigene, stabile Wohnsituation vermittelt werden konnten. Weitere 25 % der jungen Menschen wurden durch intensive Vorbereitung sowie eine rechtskreisübergreifende Netzwerkarbeit nahtlos in Ausbildung, Praktika oder ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis überführt. Rund 70 % der Teilnehmenden weisen multiple psychische Belastungen, häufig verbunden mit dysfunktionalen familiären Strukturen, auf. Diese jungen Menschen werden im Rahmen

¹ Im Rahmen des Projekts werden entkoppelte junge Menschen dabei unterstützt, wieder in das soziale Sicherungssystem integriert zu werden. Für das Monitoring werden die einzelnen Fälle erfasst und die jeweils vorliegenden Problemlagen dokumentiert. Ein Fall kann mehrere Problemlagen umfassen (z. B. Sucht, drohende Wohnungslosigkeit, psychische Belastung oder fehlender Zugang zu Leistungen nach SGB II). Daher sind Mehrfachbelastungen möglich. Die statistische Auswertung bezieht sich auf die Bearbeitung dieser einzelnen Problemlagen. Da pro Fall mehrere Problemlagen vorliegen können, sind Mehrfachnennungen im Monitoring zulässig. Die statistischen Angaben sind somit nicht fallbezogen, sondern auf Ebene der „Problemlagen“ zu interpretieren.

der projektinternen, qualifizierten psychologischen Beratung intensiv und kontinuierlich begleitet – ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal des Projekts und zentraler Baustein für nachhaltige Stabilisierung und Integration. Ein zentraler Erfolgsfaktor ist zudem die enge und verbindliche Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungsangeboten, insbesondere in den Bereichen Suchtmittelkonsum und Schuldenregulierung. Durch diese vernetzte Unterstützungsstruktur konnten komplexe Problemlagen ganzheitlich bearbeitet und Stabilisierungsschritte wirksam begleitet werden.

Die vertrauensvolle partnerschaftliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit des SGB II und SGB VIII bildet hierfür maßgeblich die Basis. Zudem zeigt sich anhand von Wartezeiten, dass der tatsächliche Unterstützungsbedarf für diese Zielgruppe die zur Verfügung stehenden Kapazitäten übersteigt.

Die aktuelle Förderphase der Maßnahme „Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale)“ endet zum 30.06.2026. Ohne Fortführung der Förderung würden in Halle (Saale) keine adäquaten niedrigschwelligen Projekte im Rahmen der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII (kommunale Pflichtleistung) vorgehalten. Junge Menschen, die derzeit im Projekt begleitet und stabilisiert werden, drohen bei Auslaufen der Maßnahme das soziale Sicherungssystem zu verlassen, in Wohnungslosigkeit zu geraten und grundlegende Bedürfnisse nicht mehr abdecken zu können. Notwendige sozialpädagogische und psychologische Beratungen würden ihnen fehlen.

Das Projekt richtet sich an eine hochgradig vulnerable und kostenintensive Risikogruppe, die von bestehenden Hilfesystemen kaum erreicht wird. Ohne das spezialisierte Angebot droht eine Verfestigung multipler Problemlagen. Dies führt regelmäßig zu einer Verlagerung in kostenintensive Hilfesysteme. Fehlende Unterstützung begünstigt langfristige Transferleistungsabhängigkeit. Es droht ein Ausgabenanstieg durch Hilfen zur Erziehung im Erwachsenenalter sowie durch gesundheitliche Folgekosten, insbesondere bei psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen. In Einzelfällen kann dies auch zu Straffälligkeit führen. Durch aufsuchende Arbeit, stabile Beziehungsangebote und konkrete Hilfen im Rahmen des Projektes werden die Betroffenen wieder an Unterstützungssysteme herangeführt. Die Weiterfinanzierung ist daher gesetzlich und fachlich notwendig und wirtschaftlich sinnvoll, da sie langfristig höhere Kosten für die öffentliche Daseinsvorsorge vermeidet.

Ohne die Maßnahme würden sich soziale, finanzielle und wohnliche Unsicherheiten weiter verfestigen und die Aufnahme sowie Fortführung stabiler Bildungs- und Berufswege deutlich beeinträchtigen. Dadurch würden langfristig auch ihre Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe erheblich eingeschränkt.

Der Zeitrahmen ist definiert vom 01.07.2026 bis zum 30.06.2028. Eine zeitliche Verschiebung des Beginns ist nach o. g. Gründen nicht angezeigt.

Die Maßnahme wird als unaufschiebbar und notwendig erachtet.

Aufgrund der derzeit angespannten Haushaltslage sowie der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht belastbar absehbaren finanziellen Entwicklung der Haushaltsjahre ab 2028 erfolgt die Förderung der Maßnahme zunächst befristet bis zum 31.12.2027.

Für den Zeitraum ab dem 01.01.2028 bis zum 30.06.2028 wird der Antrag daher zunächst abgelehnt. Eine Förderung für diesen Zeitraum kann vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen zu einem späteren Zeitpunkt erneut gestellt und geprüft werden.

Den Trägern der freien Jugendhilfe wird die Möglichkeit eröffnet, für den Zeitraum ab dem 01.01.2028 ein vereinfachtes Antragsverfahren zu nutzen. Hierfür sind lediglich aktualisierte Ausgaben- und Finanzierungspläne sowie eine Erklärung einzureichen, dass das bisherige Konzept unverändert fortgeführt wird. Eine erneute Einreichung des vollständigen Konzeptes

ist nur erforderlich, sofern wesentliche konzeptionelle Änderungen vorgesehen sind.

1. Antragsvolumen:

Zum 30.11.2025 (behördliche Ausschlussfrist lt. Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie) lagen 4 Anträge vor. Das Antragsvolumen beträgt:

	Zeitraum Monate	Anlage A - <u>Änderungsblatt</u>	
Jahr 2026	01.07.2026 – 31.12.2026 6 Monate	285.179,03 EUR	216,20 h/Wo
Jahr 2027	01.01.2027 – 31.12.2027 12 Monate	549.718,38 EUR	216,20 h/Wo
Jahr 2028	01.01.2028 – 30.06.2028 6 Monate	278.088,19 EUR	216,20 h/Wo

(h/Wo. = arbeitsvertragliche wöchentliche Arbeitszeit bei Trägern der freien Jugendhilfe)

Verspätet eingereichte Anträge liegen nicht vor.

2. Grundlage und Förderzeitraum

Gemäß der Jugendhilfeplanung erfolgt die Umsetzung der Maßnahme „Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale)“ in Kooperation mit dem Jobcenter Halle (Saale) zur Beratung und Begleitung von individuell benachteiligten oder schwer erreichbaren jungen Menschen.

Gefördert wurden die Leistungen jeweils im Rahmen einer 2-Jahres-Förderung seit dem 01.07.2022 bis 30.06.2026. Der sich nun daran erneut anschließende Förderzeitraum beginnt am 01.07.2026.

3. Vorgehensweise

3.1 Grundlage

Gemäß Punkt 6.6 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen durch die Schaffung Dezentraler Jugendbüros nach dem Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entscheidet der Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss über die Förderung der eingereichten Maßnahmen.

Die Förderrichtlinie ist in Anlage C beigelegt.

3.2 Ranking

Die Gesamtmaßnahme Dezentrale Jugendbüros wird in Kooperation mit dem Jobcenter Halle (Saale) gefördert und fachlich begleitet. Die Auswahl über die zu fördernde Leistung erfolgte auf der Grundlage der benannten Förderrichtlinie sowie in Abstimmung zwischen den beiden Verbundpartnern Stadt Halle (Saale) und Jobcenter Halle (Saale). Die Bewertung orientiert sich an den im Rahmenkonzept beschriebenen Beiträgen zur Erfüllung der oben genannten Erwartungen und Anforderungen. Alle eingereichten Fördermittelanträge wurden von drei Bewertenden des Fachbereiches Bildung und des Jobcenter Halle (Saale) – nach einem einheitlichen Bewertungsraster (maximal 100 Punkte) - getrennt voneinander beurteilt. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung nach der erreichten Durchschnittszahl aller Bewertungen. In der Anlage B ist das Bewertungsraster beigelegt. Das Bewertungsgesamtergebnis ist zu jeder Maßnahme in der

Anlage A – **Änderungsblatt** dargestellt.

4. Fördervorschlag

Für die Berechnung der Fördervorschläge in EUR sind zuerst die Bedarfe an Personalstellen festzustellen.

4.1 Bedarf an Personalstellen

Die Bedarfe an Personalstellen zur Förderung der Dezentralen Jugendbüros, die in der Anlage A - **Änderungsblatt** aufgeführt sind, entsprechen den im Rahmenkonzept Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale), Beschluss des Jugendhilfeausschusses VIII/2025/01323 vom 04.09.2025 festgestellten Bedarfen.

Somit ergeben sich zusammenfassend folgende Bedarfe an Personalstellen, ~~welche zu fördern sind:~~

Standort ISEK–Teilraum	Sozialpädagogische Fachkraft	Psychologische Fachkraft	Projektleitung
Stellenwert	max. S 12 TVöD	max. E 13 TVöD	max. S 15 TVöD
Innere Stadt	2,40 VzS/ 93,60 h/Wo	0,50 VzS/ 19,50 h/Wo.	0,10 VzS/ 3,90 h/Wo.
Hallescher Norden	2,00 VzS/ 78,00 h/Wo.	0,50 VzS/ 19,50 h/Wo.	0,10 VzS/ 3,90 h/Wo.
Hallescher Süden	2,20 VzS/ 85,80 h/Wo.	0,50 VzS/ 19,50 h/Wo.	0,10 VzS/ 3,90 h/Wo.
Hallescher Westen	2,20 VzS/ 85,80 h/Wo.	0,50 VzS/ 19,50 h/Wo.	0,10 VzS/ 3,90 h/Wo.

Ausgehend von der vorgeschlagenen Fördersumme wurden die Stellenanteile nach einer Neuberechnung durch den Träger reduziert, um keinen Eigenanteil erbringen zu müssen.

4.2 Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben

Die Berechnung der zuwendungsfähigen Personalausgaben erfolgt unter Berücksichtigung der zu fördernden Personalstellen der Tarifverträge der Antragsstellenden, hier: IB-Entgelttarifvertrag bzw. AVR Diakonie Mitteldeutschland sowie unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots.

Gemäß § 98 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich ist Ziffer 4.3.2 der Förderrichtlinie.

Im Zuge einer Personalausgabenvergleichsberechnung wurde das Besserstellungsverbot überprüft. Dieses ist eingehalten.

4.3 Berechnung der Fördervorschläge in EUR

Für die Berechnung der abschließenden Fördervorschläge sind neben den zuwendungsfähigen Personalausgaben auch die zuwendungsfähigen Sachausgaben zu ermitteln. Hier sind die Regelungen der Förderrichtlinie sowie standortspezifischen Bedingungen (bspw. Miete und Betriebsausgaben) zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Finanzierung über weitere Zuwendungsgeber, hier Jobcenter Halle sowie über den Eigenanteil sicherzustellen.

4.4 Förderentscheidung für Maßnahmen mit einem Eigenanteil von weniger als 10 %

Laut Ziffer 6.4 der Förderrichtlinie haben Zuwendungsempfänger grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen, der in der Regel 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden.

Über jede Ausnahme von der Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Ein begründeter Einzelfall kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die Förderung der Maßnahme unter bestimmten Rahmenbedingungen dringend notwendig ist und aufgrund dieser ein unvorhergesehener und unabweisbarer Bedarf besteht. Unvorhergesehene und unabweisbare Bedarfe können sich infolge gesellschaftlicher Krisenlagen und Umbrüche (z. B. Corona-Pandemie) ergeben.

Für keine beantragte Maßnahme konnte ein begründeter Einzelfall festgestellt werden. Eine reine Bedarfsfeststellung nach Jugendhilfeplanung bzw. nach Rahmenkonzept stellt im Sinne der Richtlinie keinen besonderen Einzelfall dar, weil hierbei der Regelfall besteht und keine weiteren Ausnahmetatbestände vorhanden sind und geltend gemacht werden können.

Aufgrund dieser Bestimmungen wird wie folgt vorgegangen:

Bei allen Maßnahmen mit einem Eigenanteil von weniger als 10 %, wird eine Förderung von 90 % der Gesamtausgaben für den Förderzeitraum vorgeschlagen (Jobcenter Halle / Stadt Halle (Saale) jeweils 45%).

Das betrifft nach Aktenlage alle vier vorliegenden Anträge. Hier müssen die betreffenden Träger der freien Jugendhilfe beispielsweise Dritt- und Stiftungsmittel akquirieren, Spenden und sonstige Zuwendungen einnehmen und/oder ehrenamtliche Personen für Eigenarbeitsleistungen finden. In diesem Zusammenhang wird auf das Angebot der „Freiwilligen-Agentur Halle-Saalkreis e. V.“ verwiesen. Zudem ist auch die „Fundraisingberatung für freie Träger der Jugendhilfe und ehrenamtliche Initiativen“ (ebenfalls „Freiwilligen-Agentur Halle-Saalkreis e. V.“) zu nutzen.

Gegenüber den beantragen Zuwendungen entstehen durch die Berechnungen im Ergebnis maßnahmenbezogene Kürzungen.

5. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Umsetzung der Maßnahme kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen im Rahmen der Zuständigkeit gem. § 19a sowie § 27 Abs. 1 und 2 SGB I sowie § 13 SGB VIII nach. Die Übernahme der Aufgaben an der Schnittstelle SGB II und SGB VIII kommt jungen Menschen und Familien zugute. Die Dezentralen Jugendbüros eröffnen individuell benachteiligten (i. S. d. § 13 SGB VIII) und schwer erreichbaren jungen Menschen (i. S. d. § 16h SGB II) im gesamten Stadtgebiet ein offenes Beratungs- und Unterstützungsangebot mit zielgruppengerechten Angeboten. Dadurch werden die Lebensbedingungen der jungen Menschen und ihrer Familien in der Stadt Halle (Saale) positiv gestärkt.

Anlagen:

Anlagen gesamt:

Anlage A – **Änderungsblatt** - Übersicht / Maßnahmenauswahl

Anlage B – Bewertungsraster

Anlage C – Förderrichtlinie